

Zusatzartikel zu der am 31. März  
1815 mit der Krone Frankreich, in  
Zürich abgeschlossenen Militär = Capi-  
tulation.

**W**ir Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra, entbieten allen denjenigen, welche gegenwärtige Urkunde sehen werden, Unsern Gruß. Nachdem Wir verschiedene, zu Zürich unterm 16ten des letztverflossenen Heumonaths unterzeichnete Artikel gesehen und geprüft, und in Gemäßheit des, durch den 37ten Artikel der zu Zürich am 31sten des letztverflossenen Märzmonaths unterzeichneten Militär = Capitulation, aufgestellten Grundsatzes; nachdem Wir gleichmäßig einen einzelnen, zu Zürich, am 3ten dieses Monaths, mit dem Ebl. Kanton Tessin abgeschlossenen Artikel gesehen und geprüft haben, Kraft dessen ermeldter Kanton einen übereinkommenden Theil in der gedachten Zürcherischen Capitulation ausmacht, welche Artikel in Unserm Nahmen, durch Unsern besonders werthen und fürgeliebten Herrn Grafen August von Talleyrand = Perigord, Unsern Bevollmächtigten, in Kraft der von Uns ihm erteilten Vollmacht, die obgedachten Militär = Capitulationen, in Unserm Nahmen, mit den ebenfalls mit Vollmachten in guter und gehöriger Form versehenen

Bevollmächtigten der Ebl. Schweizerischen Kantone zu unterhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen, unterhandelt und unterzeichnet worden sind, und also lauten:

Gemäß dem 37ten Artikel der Capitulation sind Wir Endsunterzeichnete, Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Allerschristlichsten Majestät bey der Schweizerischen Endsgenossenschaft, und Commissarien und Abgeordnete der acht capitulirenden Ebl. Stände, übereingekommen, daß die nachstehenden Artikel, welche sich in der zu Bern am 1. Juni 1816 unterzeichneten Militär-Capitulation befinden, der gegenwärtigen Capitulation beygefügt oder anstatt anderer darin aufgenommen werden, und eben dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie sich dem, von beyden contrahirenden Theilen ratificirten Tractat einverleibt befänden.

#### 2ter Artikel.

Statt desjenigen S. dieses Artikels, welcher den Titel: Grenadier = Fußliier = und Voltigeur = Compagnien der Linien-Regimenter führt, wird folgender aufgenommen:

- |              |   |                            |
|--------------|---|----------------------------|
| 4 Officiere. | } | 1 Hauptmann.               |
|              |   | 1 Lieutenant 1ster Classe. |
|              |   | 1 Lieutenant 2ter =        |
|              |   | 1 Unter-Lieutenant.        |

## 5ter Artikel.

Anstatt des, in dieser gegenwärtigen Capitulation enthaltenen Besoldungs- und Lohnungs-Tarifs der Linien-Regimenter — folgender :

Benennung der Grade.	Jährliche Besoldung. Fr.
Oberst. " " "	6000.
Oberst-Lieutenant. " "	5000.
Bataillons-Chef und Major. "	4000.
Adjutant-Major. " "	2400.
Quartiermeister (nach seinem Grade.) Hauptmann. Aufseher über das Kleidungs- wesen (nach seinem Grade).	
Auditor. Hauptmanns Rang. "	2200.
Fähnrich, Lieutenant. "	1800.
Chirurg-Major. " "	2400.
Unter-Chirurg. " "	1800.
Katholischer Feldprediger. "	1500.
Reformirter Feldprediger. "	1500.
Hauptmann. " " "	2400.
Lieutenant. ( 1r Classe. " "	1800.
( 2r Classe. " "	1500.
Unter-Lieutenant. " "	1200.
Artillerie-Lieutenant. "	2000.

Dem letzten S. des besagten Artikels wird annoch beygefügt:

Die Gehalte der Officiere werden denselben erst von dem Tage der Abreise nach ihrem Corps von dem, in der Marschroute bemerkten Hauptorte ihres betreffenden Kantons an gerechnet.

## 7ter Artikel.

An die Stelle des 1 S. dieses Artikels kommt der folgende:

Sämmtliche Soldaten gehen die Verpflichtung ein, Sr. Majestät Ludwig XVIII. und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, während der ganzen in ihrer Capitulation festgesetzten Zeit, getreu zu dienen, und werden deshalb zu Ihren Fahnen schwören. Nach Verlauf derselben steht es jedem frey, sich wieder für zwey oder mehrere Jahre anwerben zu lassen, oder seinen gänzlichen Abschied zu nehmen.

## 8ter Artikel.

Dieser wird durch den folgenden ersetzt:

Die Werbung ist Obliegenheit der Hauptleute. Sie wird den hiezu abgesandten Officieren, Unterofficieren und Soldaten, so wie den auf Urlaub stehenden anvertraut.

Die für die erste Errichtung der Corps bestimmten Summen werden durch den Verwaltungsrath den Hauptleuten zugestellt.

Diese Gelder werden zum Voraus und theilweise geliefert, und diese Lieferungen erneuert, so wie die aus den Musterungen sich ergebenden Etats die Verwendung der erstern Summen, und die Anzahl der, auf dem Depot angenommenen Mannschaft erweisen werden.

Der Hauptmann stellt die Hälfte seiner Compagnie binnen sechs Monathen, und die andere Hälfte derselben in den folgenden sechs Monathen, von dem Tage an gerechnet, da ihm die Gelder übermacht worden sind.

Wenn es sich fände, daß er aus Sorglosigkeit und Mangel an Betreibung der Werbung seine Compagnie nicht auf den oben bestimmten Termin vollzählig gemacht hätte, so ist er gehalten, der Casse des Verwaltungsraths die ihm für die Werbung zum voraus anvertrauten Gelder, auf der Stelle wieder zu vergüten, so daß ihm nur die für den effectiven Bestand seiner Compagnie erforderliche Summe übrig bleibt. Auch kann er diese Gelder nur nach und nach, so wie er für seine Compagnie wieder einen Mann angeworben hat, zurückfordern.

Wenn der versammelte Verwaltungsrath dafür hält, der Hauptmann sey allzunachlässig in der Werbung gewesen, so kann er ihm von seiner Besoldung eine gewisse Summe abziehen.

Diese Summe fällt in die Casse des Corps, um entweder zum Nutzen des Staats verwendet, oder aber dem Officier wieder zurückgestellt zu werden, je nachdem er mit mehr oder weniger Thätigkeit seine fernerweitigen Geschäfte betrieben haben wird, — auf Fundament des von dem

General-Inspector bey seiner Musterung dießfalls zu erstattenden Berichtes.

In keinem Fall haben die Kantons-Regierungen, in Betreff des nicht completen Zustandes der ihnen zugehörenden Compagnien irgend eine Verantwortlichkeit auf sich.

Die Besoldungen der Officiere und die Löhnung der Truppen werden zu den Epochen und auf die Weise ausbezahlt, wie die Verordnungen für die französische Armee es vorschreiben. Die Recrutierungsmassen sind auf 200 Franken für jeden Mann, der auf vier Jahre angeworben wird, festgesetzt. Dieselben werden zum voraus, je von 3 zu 3 Monathen, dem Verwaltungsrath eines jeden Regiments übergeben. Das Anwerbungsgeld soll 150 Franken für jeden Mann seyn, und wird alle Monathe, durch die Regimente den Hauptleuten ausgeliefert, welche diese Gelder unter ihrer Verantwortlichkeit verwenden.

Würde ein Hauptmann nach der Errichtung seiner Compagnie noch einige Mann über das Complete derselben anwerben, so soll ihm auch für diese, sofern es nicht über 6 sind, das Handgeld und der Sold bezahlt werden.

Für den Transport der Recruten, von dem Hauptort des Kantons, welchem die Compagnie zugehört, bis zum Depot in Frankreich, wird

den Hauptleuten für jeden daselbst angetroffenen Mann 15 Centimes per Stund als Marsch-Entschädigung bewilliget.

Die von der Anwerbungs-Massa zu Anschaffung der kleinen Equipirung, nach den für die französischen Recruten aufgestellten Verordnungen inne behaltenen 50 Franken, werden zur Verfügung des Verwaltungsrathes gestellt, der dafür verantwortlich bleibt.

Es wird nichts weder für Handgeld noch für die Transportkosten derjenigen Mannschaft vergütet, die bey ihrer Ankunft auf dem Admissionsdepot, Gebrechlichkeiten oder anderer gültiger Gründe halber nicht angenommen, oder daselbst, sey es wegen Desertion oder aus jeder andern Ursache, nicht erscheinen würde.

Die Recruten rechnen ihren Dienst vom Tage der Anwerbung, erhalten aber ihren Sold nur vom Tage ihrer Ankunft bey dem Depot, welches, je nach der Nähe des Hauptorts der contrahirenden Stände Befort oder Besançon ist.

Jeder auf dem Depot angenommene Recrut, der nachher durch einen spätern Zufall für den Dienst des Königs untauglich erfunden würde, erhält, um nach Hause zurückzukehren, die durch die bestehenden Verordnungen festgesetzte Marsch-Entschädigung.

Diejenigen Recruten, welche während ihrem Marsche nach dem Depot, auf französischem Gebiete erkrankten, werden auf Kosten Sr. Majestät in das nächste französische Hospital gebracht und daselbst verpflegt.

#### 11ter Artikel.

Der 2te §. dieses Artikels wird durch folgenden ersetzt:

Der General-Verwaltungsrath wählt einen Geschäftsrath, welcher aus dem Obersten als Präsidenten, dem Oberst-Lieutenant, dem Major Bericht-erstatte, dem ältesten Bataillons-Chef, und dem Artillerie-Lieutenant besteht. Der 2te Bataillonschef und zwey Hauptleute sind Suppleanten desselben.

Bei der Aufstellung dieses Rathes wird man die Königliche Verordnung vom 20. Jenner 1815 befolgen.

#### 19ter Artikel.

Statt dieses Artikels wird folgender aufgenommen:

Dasjenige, worüber man in Betreff der Errichtung der Linien-Compagnien und der Beförderung in denselben übereingekommen ist, wird gleichfalls in den Compagnien der Königlichen Garden Statt finden, mit der Ausnahme, daß die Beförderung der Lieutenante zu Hauptleuten von Kantonal-



Compagnien in der Garde, auf beyde Regimente sich ausdehnt, weil nämlich diese Compagnien in beyden vertheilt seyn können.

#### 27ter Artikel.

Dieser Artikel wird durch folgenden ersetzt:

Fünf junge Schweizerangehörige der acht capitulirenden Stände sollen in die polytechnische Schule aufgenommen werden, und nachdem sie sich den, durch die Verordnungen vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen haben, auch in den Applications-Schulen eine Stelle erhalten können.

#### 31ter Artikel.

Dem letzten S. dieses Artikels wird der folgende beygefügt:

Bei ihrer Rückkehr nach Frankreich nehmen die Schweizer-Truppen ihre anfängliche Stellung als capitulirte Truppen wieder ein.

Zwischen dem 31sten und 32sten Artikel wird ein neuer folgender Inhalts eingeschaltet:

Se. Majestät willigen ein, daß die, von den Officieren, Unterofficieren und Soldaten der vier alten capitulirten Regimente, seit ihrer Auflösung bis zur Errichtung der neuen Corps geleisteten Dienste so angesehen werden, als ob sie Frankreich selbst geleistet worden wären.

Zu wahrer Urkund dessen haben Wir, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Allerschönlichsten Majestät bey der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, und Wir, Commissarien und Abgeordnete der Ebl. Eidsgenössischen Kantone Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt, gegenwärtigen Nachtrag zur Capitulation unterzeichnet:

So geschehen in gedoppelter Ausfertigung zwischen Uns in Zürich den 16. Junimonath 1816.  
(Unters.) Graf August von Tallehrand, Verigord.

David von Wyß, Bürgermeister.

J. E. von Escher, alt Bürgermeister und Staatsrath.

Caspar Ott, alt Rathsberr.

J. H. Wieland, Bürgermeister.

J. Ulrich von Waldkirch, Rathsberr.

Carl Müller von Friedberg, Landammann.

Carl Friedrich Zimmermann, Bürgermeister.

Unterzeichnet:

J. Nepomuk von Schmiel, Regierungsrath des Kantons Aargau.

J. Baptist Feble, Appellationsgerichts, Präsident.

J. Ulrich Sprecher von Bernegg, Gesandter von Graubünden.

Joh. Morell, Landammann und Gesandter des Kantons Thurgau.

J. Muret, Landammann und Gesandter des Kantons Waadt.

J. Etavel, Legationsrath.